

Satzung

des Vereines



proMission e.V.
Neue Str.35
91091 Großenseebach

Mobil: 0176/20265030
E-Mail: info@promission-deutschland.de
www.promission-deutschland.de

Präambel

Jesus spricht: „Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich Euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matth. 28, 19+20). Aufgrund dieses Auftrages wurde proMission gegründet.

proMission, deren Mitglieder Kirchengemeinden, freien Werken wie CVJM, landeskirchlichen Gemeinschaften und Freikirchen angehören, nimmt diesen Auftrag Jesu ernst. Sie ist von der Dringlichkeit der Mission überzeugt und wendet sich in der Liebe Christi an die Menschen unserer Zeit, um ihnen in der Sprache unserer Zeit den Glauben an Jesus Christus zu vermitteln und ihnen Mut zu machen, Verantwortung für Andere zu übernehmen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: „**proMission**“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Großenseebach.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion.
3. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Unterstützung christlicher Gemeinden und Vereine bei ihren missionarischen Bemühungen
 - b) Das Rufen der Menschen in die Nachfolge Jesu Christi durch Evangelisation
 - c) Die Anleitung, Befähigung und Ermutigung von Christen zur persönlichen und öffentlichen Evangelisation
 - d) Befähigung der Christen zum geistlichen Urteilsvermögen
 - e) Angebot einer biblisch begründeten Lebenshilfe
4. Der Verein arbeitet auf der Glaubensgrundlage der Deutschen Evangelischen Allianz und der Lausanner Verpflichtung.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch
 - a) missionarische Veranstaltungen in Form von Evangelisationswochen und evangelistischen Kurzeinsätzen
 - b) Bibelwochen, Bibel-Intensiv-Tagen, Gottesdiensten und Bibelstunden sowie Verkündigungsdienste in Gemeinde- und Jugendgruppen
 - c) Kurzbibelschulen vor Ort
 - d) Ehe- und Familienarbeit
 - e) Seelsorge und Lebensberatung zur Förderung der Persönlichkeitsbildung und

- Vertiefung von persönlichen und geistlichen Fähigkeiten
- f) Schulung ehrenamtlicher Gemeindemitarbeiter
 - g) christliche Freizeiten
 - h) Förderung der Wohlfahrtspflege, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der UStDV), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
 - i) Entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe von Bibeln, christlicher Literatur und weiterem Material, Publikationen sowie Ton- und Bildträger, soweit es dem Zweck des Vereins dienlich ist.
 - j) Vorhalten, Verleihen und Betreiben von Veranstaltungsausstattung und -technik

Dazu wird der Verein im deutschsprachigen Raum tätig sein, unter anderem in Kirchen, Gemeindehäusern, auf öffentlichen Plätzen und Märkten, in Turnhallen, Zelten und Campingplätzen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Weiterleitung von Vereinsmitteln an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Körperschaften werden, die die Vereinssatzung verpflichtend anerkennen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, Gründe, die ihn zur Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft bewogen haben, anzugeben.
3. Die Aufnahme ist schriftlich mit gleichzeitiger Aushändigung einer Satzung vom Vorstand zu bestätigen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr bleibt davon unberührt.

5. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen unter Anderem vor wenn:
 - den Interessen des Vereins nachhaltig geschadet wird
 - das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen zwei Jahre im Rückstand ist.
 - Äußerungen oder Veröffentlichungen abgegeben oder veranlasst werden, die dem Ruf des Vereins schaden
 - das Interesse am Verein nicht mehr besteht oder den satzungsgemäßen Pflichten nicht mehr nachgekommen wird

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats über den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereinsinteresses endgültig.

6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Fälligkeit und individuelle Höhe legt jedes Vereinsmitglied in seinem Aufnahmeantrag selbst fest. Ratenzahlung ist möglich. Der Beitrag kann auf Antrag des Mitglieds vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
7. In keinem Fall stehen Mitgliedern bei Beendigung der Mitgliedschaft vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein zu. Entsprechendes gilt für Erben der Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu stellen.

Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch vom Vorstand einzuberufen, wenn sie von 1/3 der Vereinsmitglieder beantragt oder vom Vorstand für erforderlich angesehen wird.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Die Einladung erfolgt in Textform (schriftlich oder durch eine unsigned E-Mail). Jede Einladung ist wirksam, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet wird.
6. Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl oder Abwahl des Vorstandes
 - Feststellung der Jahresabschlüsse
 - Entlastung des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Geschäftsführung
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Information über die laufende Arbeit, sofern es nicht vertrauliche Angelegenheiten betrifft
 - Wahl von Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - Entscheidung über endgültigen Vereinsausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen (siehe §4, 5.)
 - Zustimmung zur Anstellung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitarbeiter für Verkündigungs- und Vortragsdienste
 - Jedes Mitglied hat das Recht, falls die Mitgliederversammlung eine Ombudsperson gewählt hat, diese in Anspruch zu nehmen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. In persönlichen Angelegenheiten haben Mitglieder kein Stimmrecht.
8. Die Wahl eines nicht anwesenden Mitgliedes in den Vorstand ist nur möglich, wenn dem Vorstand vor der Wahlversammlung eine schriftliche Erklärung vorliegt, ob der/diejenige sich zur Wahl zur Verfügung stellt und bereit ist, die Wahl auch anzunehmen. Für die Abwesenheit bei der Wahlversammlung muss beim Vorstand ein dringender Grund genannt werden.
9. Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
10. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
12. Zur Änderung des Zwecks oder der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Der Beschluss ist zwingend

schriftlich abzufassen.

13. Die Abstimmungen erfolgen schriftlich und geheim. Von dieser Regelung kann die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss abweichen. In diesem Fall genügt die Abstimmung per Handzeichen.
14. Über Inhalte und Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem-Schriftführer-zu unterzeichnen ist und das allen Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung zugestellt wird.

§ 7 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstands. Er hat dafür zu sorgen, dass die von dieser Satzung aufgestellten Ziele verwirklicht werden.
2. Der erste und zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbe-
rechtigung.
3. Den Vorstand bilden der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister, Schriftführer, Missionsleiter sowie zwei Beisitzer. Auf Antrag der Mitgliederver-
sammlung kann ein weiterer Beisitzer gewählt werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwe-
send sind.
5. In Eilfällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, das auch auf dem elektronischen Kommunikationsweg erfolgen kann. Diese müs-
sen einstimmig sein. Der Schriftführer hat diese Beschlüsse zu protokollieren.
6. Der Vorstand entscheidet über die zweckgerichtete Verwendung der finanziellen Mittel und führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung des von der Mitglie-
derversammlung bekundeten Willens.
7. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere
 - die Aufstellung der Finanzordnung und der Jahresrechnung
 - Planung evtl. Vereinsfeste
 - Anstellung von Mitarbeitern in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung. Zur Anstel-
lung der im Verkündigungs- und Vortragsdienst tätigen Mitarbeiter ist die Zu-
stimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
 - Der Vorstand darf den Verein nur in Höhe des Vereinsvermögens rechtsge-
schäftlich verpflichten
 - Beratung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins sowie
laufende Information der Mitglieder darüber
8. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich oder hauptamtlich. Auch an Vor-
standsmitglieder können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis
schriftlich abgeschlossener Anstellungsverträge. Insoweit wird der Vorstand von

den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dem Vorstand und Vereinsmitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschaler Auslagenerstattung zulässig, ebenso auch Zuwendungen, die in steuerlich zulässiger Weise, insbesondere nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EStG gezahlt werden können.

9. Die Befugnisse des Vorstandes ergeben sich aus Gesetz und Satzung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat.
10. Dienstvorgesetzter eines bestellten Geschäftsführers und sonstiger angestellter Mitarbeiter sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende
11. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in getrennten, geheimen Wahlgängen mittels Stimmzettel für drei Jahre gewählt. Bei mehreren Bewerbern gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Beisitzer können im Zuge eines Wahlganges gewählt werden. Als gewählt gelten die beiden Beisitzer, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
12. Wählbar für den Vorstand sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
13. Wird eine absolute Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
14. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
15. Die Wiederwahl der Mitglieder Vorstandes nach Ende der Wahlperiode ist zulässig.
16. Alle eingeschriebenen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht. Körperschaften besitzen nur eine Stimme.
17. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahlversammlung im Amt.
Auf Antrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder bei Amtsniederlegung kann eine zwischenzeitliche Entlassung und Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder erfolgen.
Die Amtsperiode des jeweiligen Vorstandsmitgliedes dauert bis zur tatsächlichen Übernahme des Amtes durch den gewählten Nachfolger.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer Diese dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer berichten unmittelbar der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

4. Den Kassenprüfern obliegen in der Mitgliederversammlung die Anträge auf Feststellung des Jahresabschlusses und auf Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat bis spätestens 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und den Kassenprüfern vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines entsprechenden Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es gem. §2 dieser Satzung zu verwenden hat. Diese Organisation soll gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke auf biblisch evangelikaler Grundlage verfolgen. Mission und Evangelisation sind besonderer Zweck dieser Organisation.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen, Organisationen, Körperschaften usw. werden.
2. Sollte eine Satzungsbestimmung aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es ist vielmehr eine Regelung zu finden, die dem am nächsten kommt, was von den Mitgliedern gewollt war.

§ 12 Feststellung der Satzung

Die heute beschlossene Satzungsänderung löst den Satzungsbeschluss vom 19.03.2017 ab. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.09.2021 durch mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen.